

Foto: Avenue Images



Foto: Avenue Images



Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes

Was bedeutet der technische Maßnahmenwert?

Es handelt sich um einen empirischen Wert, der bei Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und erforderlichen Sorgfalt durch den Betreiber oder sonstigen Inhaber einer Trinkwasser-Installation in der Regel nicht überschritten (100 KBE/ 100 ml) wird.

Was ist bei Überschreitung zu tun?

- Wird der technische Maßnahmenwert in einer Trinkwasser-Installation überschritten, ist die Anlage in hygienischer und technischer Hinsicht zu überprüfen.
- Die Überschreitung ist unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen.
- Vertraglich ist sicherzustellen, dass die beauftragte Untersuchungsstelle den Auftraggeber über die Nichteinhaltung unverzüglich informiert.
- Trinkwasser, das den technischen Maßnahmenwert überschreitet, darf aber weiter abgegeben und Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt aber nur, wenn nicht Sofortmaßnahmen zur direkten Gefahrenabwehr bei extrem hohen Kontaminationen (> 10.000 KBE/100 ml) erforderlich werden oder nicht andere Festlegungen für empfindliche Personengruppen zu beachten sind.
- Der Unternehmer und der sonstige Inhaber haben unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache in Form einer Gefährdungsanalyse sowie erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher durchzuführen oder durchführen zu lassen. Das Gesundheitsamt ist unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.
- Über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und evtl. Verwendungseinschränkungen sind die Verbraucher unverzüglich vom Unternehmer zu informieren.

Informations- und Beratungsangebote

Weitergehende Fachinformationen sind den Empfehlungen des Umweltbundesamtes sowie dem DVGW- Arbeitsblatt W 551 zu entnehmen.

Zu allen Fragen der Hygiene und Gesundheitsvorsorge stehen Ihnen in Brandenburg die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte für eine umfassende Beratung zur Verfügung.

Die Adressen und Telefonnummern der regionalen Ansprechpartner sowie weitere Informationen sind zu finden unter:

http://service.brandenburg.de

Weiterführende Informationen:

Trinkwasseruntersuchung in Brandenburg

Impressum:

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam Telefon: (0331) 866 – 3003 und - 3006 Fax: (0331) 866 – 3080 und - 3081 www.mdiev.brandenburg.de

Poststelle@mdjev.brandenburg.de

Titelfoto: M&S Fotodesign, Fotolia.com weitere Fotos: siehe Bildunterschriften

Stand: August 2018



Legionellen

Information für den Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Anlage der Trinkwasser-Installation mit größerer Wassererwärmungsanlage



Legionella pneumophila (elektronenmikroskopisch)
Foto: CDC Phil # 1187, Public Health Image Library Lizenz: Public domain

Legionellen im Trinkwasser, Rechtslage

- Die verpflichtende Untersuchung auf Legionellen im System einer Trinkwassererwärmungsanlage ist gemäß § 14 b in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) rechtlich geregelt.
- Für Legionellen wurde ein technischer Maßnahmenwert von 100 KBE*/100 ml festgelegt. Beim Überschreiten dieses Wertes ist eine Gesundheitsgefährdung nicht mehr mit Sicherheit auszuschließen.
- Legionellen sind Bakterien, die natürlicher Bestandteil aller Süßwässer sind, sich verstärkt im warmen Wasser zwischen 30 45° C vermehren und dadurch ein Gesundheitsrisiko verursachen. Zur Vermeidung sind bestimmte Betriebstemperaturen in Warmwassersystemen sicherzustellen. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb müssen mindestens 60° C eingehalten werden. Legionelleninfektionen resultieren nicht aus Übertragung von Mensch zu Mensch, sondern ausschließlich aus Infektionsquellen der Umwelt. Legionellosen verlaufen oftmals schwer, auch tödlich. Sie sind eine meldepflichtige Erkrankung.
- Schlecht gewartete und/oder verlegte Trinkwasser-Installationen, nicht/unzureichend durchflossene Leitungssysteme und niedrige Durchflusstemperaturen im Warmwasser können das Legionellenwachstum beschleunigen.



Trinkwasser-Installation in einem Wohngebäude

Welche Anlagen sind betroffen und was muss getan werden?

Die Untersuchungspflicht besteht für Anlagen, die

- Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgeben,
- über Duschen oder andere Aerosol erzeugende Einrichtungen verfügen.
- eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung im Sinne der Definition nach DVGW-Arbeitsblatt W 551 darstellen.

Großanlage zur Trinkwassererwärmung:

- Speichervolumen > 400 Liter und/oder
- Rohrleitungsvolumen > 3 Liter in jeder Rohrleitung zwischen Ausgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle

Festlegung der Probennahmestellen/Probennahme:

- Für eine systemische Untersuchung sind jeweils am Austritt des Trinkwassererwärmers sowie am Eintritt der Zirkulationsleitung in den Trinkwassererwärmer eine Probe zu entnehmen und zu untersuchen. Zusätzlich sind Proben in der Peripherie zu entnehmen. Diese Entnahmestellen sollen so gewählt werden, dass jeder Steigstrang erfasst wird. Dabei müssen die beprobten Steigstränge eine Aussage über die nicht beprobten zulassen (z.B. gleiche Bauart o. Nutzung).
- Bei Trinkwasser-Installationen mit vielen Steigsträngen sind primär die Bereiche zu berücksichtigen, in denen Wasser zum Duschen genutzt wird.
- Alternativ können auch alle Steigstränge beprobt werden. Der Unternehmer/Inhaber der Installation entscheidet, ob er eine qualifizierte Person mit der Festlegung der zu untersuchenden Steigstränge beauftragt oder ob er alle Steigstränge beproben lässt
- Die Untersuchung darf nur von einem akkreditierten und nach Trinkwasserverordnung zugelassenem Labor durchgeführt werden. Die Probennahme ist Teil der Gesamtuntersuchung u. untersteht dem Verantwortungsbereich des Laborleiters. Die Kosten hat der Betreiber und sonstige Inhaber der Anlage zu tragen. Die Probennahme erfolgt gemäß DIN EN ISO 19458 Zweck b.



Legionellen
Foto: Landeslabor Berlin Brandenburg

Untersuchungshäufigkeit und kann sie verlängert* werden?

Für Anlagen, die nach dem 9. Januar 2018 neu in Betrieb genommenen wurden, ist die erste Untersuchung innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme durchzuführen.

Bei Anlagen mit ausschließlich gewerblicher Nutzung (z.B. vermieteter Wohnraum) ist mindestens alle drei Jahre auf Legionellen zu untersuchen. Für alle anderen Anlagen besteht eine jährliche Untersuchungspflicht. Längere Untersuchungsintervalle* von bis zu drei Jahren können vom Gesundheitsamt festgelegt werden, wenn:

- in drei aufeinander folgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt wurden,
- die Anlage und Betriebsweise nicht wesentlich verändert wurde.
- ein Nachweis über die Einhaltung dieser allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt.

Der Nachweis kann durch ein entsprechendes Zertifikat, eines im Installateurverzeichnis des regionalen Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installateurs, erbracht werden.

Für Trinkwassererwärmungsanlagen in mobilen Anlagen wird die Untersuchungshäufigkeit vom Gesundheitsamt festgelegt.

* Hinweis:

Nicht bei Einrichtungen mit Patienten mit erhöhtem Risiko für Krankenhauskeime!

^{*} KBF = Koloniebildende Finheiten